Satzung zur Regelung

der Teilnahme von Schüler*innen

an alternativen Betreuungsformen in Offenen Ganztagsschulen

im Primarbereich in der Gemeinde Hille

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
12.11.2015	Neufassung	01.08.2026	12.11.2015
25.03.2024	2, 3	01.08.2024	02.04.2024

Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Gemeinde Hille vom 12.11.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsformen in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Gemeinde Hille beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Teilnahme von Schüler*innen an alternativen Betreuungsangeboten erhebt die Gemeinde Hille Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Hille nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Die Gemeinde Hille überträgt die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf den Betreuungsträger (Ziffer 8.2 in Verbindung mit Ziffer 8.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 – BASS 12-63 Nr.2).

§ 2
Teilnahme, Dauer, Kündigung

(1) Schüler*innen sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an dem alternativen Betreuungsangebot schriftlich bis zum 31.03. vor Schuljahresbeginn anzumelden. Bei freien Kapazitäten ist eine Anmeldung auch unterjährig an den jeweiligen Schulstandorten möglich. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsträger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Über die Einrichtung des Betreuungsangebotes entscheidet die jeweilige Grundschule mit Zustimmung der Schulkonferenz. Der Schulträger ist zu beteiligen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Betreuungsangebotes besteht nicht.

(2) Die Betreuung findet in der Regel vor und direkt nach dem Unterricht statt. Die Ausgestaltung regeln Grundschule und Betreuungsträger im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können somit an den jeweiligen Grundschulstandorten variieren.

(3) Es wird kein Mittagessen angeboten. Es erfolgt keine Hausaufgabenbetreuung.

(4) In den Ferien und an beweglichen Ferientagen wird keine Betreuung angeboten. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung des Offenen Ganztages ist jedoch im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Für die Teilnahme ist ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 12,00 € pro Tag zu entrichten.

(5) Die Anmeldung für das alternative Betreuungsangebot ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.

(6) Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 28.02. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung. Eine Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(7) Ein Kind kann durch die Gemeinde Hille von der Teilnahme an dem alternativen Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3
Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Kosten für das alternative Betreuungsangebot in der Offenen Ganztagsschule betragen 50,00 € monatlich. Für Geschwisterkinder, die ebenfalls an diesem Betreuungsangebot teilnehmen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

(4) Bei gelegentlichen Fehlzeiten des Kindes entfällt der Elternbeitrag nicht. Somit erfolgt bei Nichtteilnahme keine Erstattung.

§ 4
Beitragszeitraum und Zahlungsweise

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.

(2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift durch den Betreuungsträger eingezogen.

(3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann die Schülerin/der Schüler von den alternativen Betreuungsformen ausgeschlossen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.